



VERHALTENSKODEX DER ETP S.A.





Die Hauptaktivitäten des Unternehmens und das Element der Strategie der ETP S.A. basieren auf verantwortlicher Gewerbeausübung im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Corporate Social Responsibility. Der Verhaltenskodex der ETP S.A. gilt als Nachweis für die Verpflichtung unseres Unternehmens zur Beachtung höchster ethischer Standards, Ehrlichkeit und nachhaltiger Entwicklung, die der Corporate Social Responsibility bei der Gewerbeausübung, darunter in Zusammenarbeit mit Lieferanten/ Nachunternehmern und/oder Geschäftspartnern, zugrunde liegen.

Der Verhaltenskodex der ETP S.A. bestimmt die minimalen Arbeits- und Geschäftstätigkeitsstandards, die alle Lieferanten und/oder Geschäftspartner der ETP S.A. zu beachten haben, wobei dies zugleich für alle rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit gilt. Zudem haben sie sich bestmöglicher Business-Praktiken zu bedienen. Wir erwarten von unseren potentiellen Lieferanten/Nachunternehmern und/oder Geschäftspartnern, dass sie die Standards aus diesem Verhaltenskodex der ETP S.A. bei sich selbst und in Bezug auf deren eigene Unterlieferanten und/oder Nachunternehmer anwenden werden.

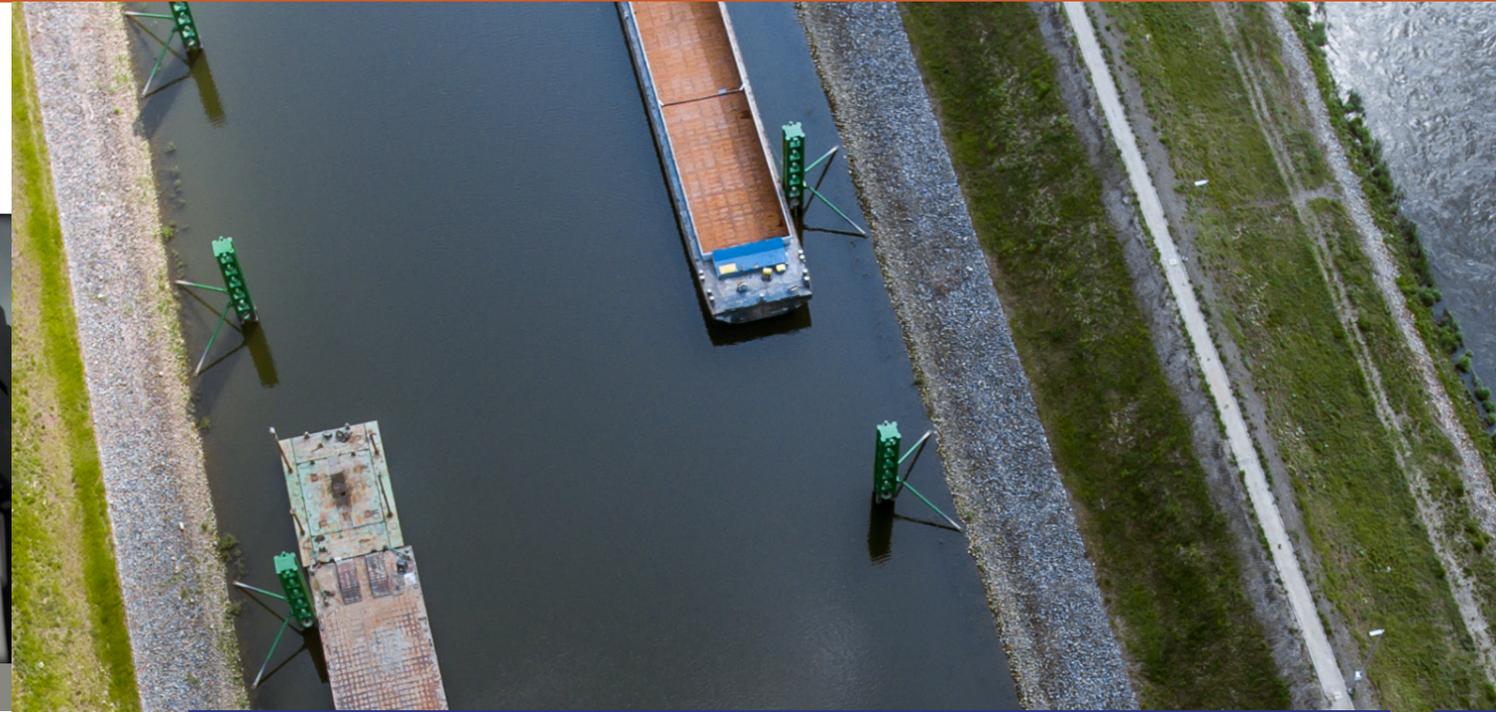
Dieser Verhaltenskodex der ETP S.A. definiert grundlegende Regeln und Anforderungen, auf Grundlage derer sich die Geschäftstätigkeit jedes unserer Lieferanten und Geschäftspartner stützen sollte.

1. BEACHTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Jeder Lieferant/Nachunternehmer und/oder Geschäftspartner ist zu Folgendem verpflichtet:

- Beachtung und Befolgung in allen Bereichen der eigenen Geschäftstätigkeit der Gesetze, Verordnungen und anderer geltender EU-, nationaler und internationaler Rechtsvorschriften





2. KORRUPTIONS- UND BESTECHUNGSVERBOT SOWIE BEZIEHUNGEN MITSTAKEHOLDERN

Jeder Lieferant/Nachunternehmer und/oder Geschäftspartner ist zu Folgendem verpflichtet:

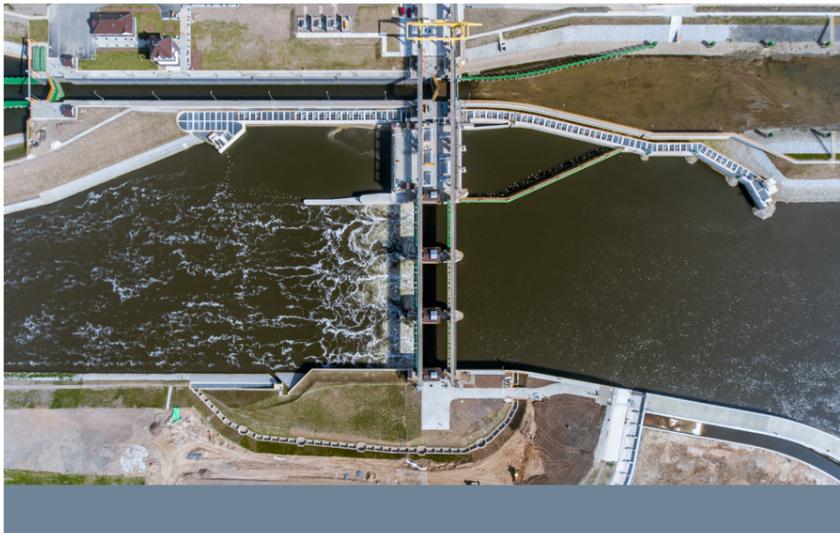
- weder direkt noch indirekt Geldzuwendungen oder andere materielle Vorteile oder Dienstleistungen jedweden natürlichen oder juristischen Personen vorschlagen, überreichen oder versprechen, die einen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen dieser Personen oder Rechtsträger haben könnten oder zur Verleitung dieser natürlichen oder juristischen Personen zu Handlungen entgegen den ihnen anvertrauten Aufgaben führen könnten, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen;
- Situationen vermeiden, die das Eintreten oder die mögliche Entstehung eines Interessenkonflikts verursachen können;
- nicht unvereinbar mit geltenden Rechtsvorschriften zur Regulierung der Wettbewerbsgrundsätze handeln;
- unbedingt solche Praktiken wie: Industriespionage, Diebstahl oder die Verschleierung der Identität, um vertrauliche Informationen von einem Wettbewerber zu erhalten, unterlassen.

3. BEACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDLEGENDER ARBEITNEHMERRECHTE

Jeder Lieferant/Nachunternehmer und/oder Geschäftspartner ist zu Folgendem verpflichtet:

- die Würde, Privatsphäre und Rechte jedes Menschen zu respektieren;
- Maßnahmen gegen sämtliche Formen der körperlichen oder psychischen Misshandlung und Mobbing gegenüber Mitarbeitern, einschließlich Gesten, Taten, Ausdrucksweise und Körperkontakts, zu ergreifen, die mit sexueller Ausprägung, Nötigung, Einschüchterung, Beleidigung oder Mitarbeitermissbrauch verbunden sind;
- jegliche Formen der Zwangsarbeit oder Menschenhandels zu bekämpfen und nicht zu fördern, darüber hinaus damit alle beschäftigten Mitarbeiter auf freiwilliger Basis arbeiten und den Arbeitsplatz mit entsprechender Kündigungsfrist frei verlassen können;
- Erfüllung von Pflichten im Zusammenhang mit der Sorge um Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Mitarbeiter;
- Bekämpfung sämtlicher Anzeichen von Diskriminierung der Mitarbeiter aufgrund des Geschlechts, Alters, Behinderung, Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugungen, Zugehörigkeit zur Gewerkschaft, ethnischer Herkunft, Konfession und sexueller Orientierung;

- Sicherstellung des Rechts auf angemessene Vergütung für die zu verrichtende Arbeit in einer nicht geringeren Höhe als der gesetzliche oder Branchenlohn, der gemäß diesbezüglichen Rechtsvorschriften auszuzahlen ist;
- Sorge um termintreue Auszahlung der Arbeitsvergütung oder anderer den Mitarbeitern und Nachunternehmern zustehender Leistungen;
- Beachtung der Rechtsvorschriften und Branchenstandards in Bezug auf die Arbeitszeit, einschließlich der Vorschriften und Standards in Bezug auf Überstunden.



4. VERBOT DER KINDERBESCHÄFTIGUNG

JEDER LIEFERANT/NACHUNTERNEHMER UND/ODER GESCHÄFTSPARTNER IST ZU FOLGENDEM VERPFLICHTET:

- Maßnahmen gegen sämtliche Formen der Kinderarbeit im Einklang mit dem Kinderrechtsübereinkommen zu ergreifen;
- Keine Personen unter dem 15. Lebensjahr oder unter der minimalen Altersgrenze aus geltenden Vorschriften im jeweiligen Land zu beschäftigen.



5. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

Jeder Lieferant/Nachunternehmer und/oder Geschäftspartner ist zu Folgendem verpflichtet:

- Anforderungen aus der Gesetzgebung zur Regelung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zumindest im Mindestmaß zu erfüllen;



- gesunde und sichere Arbeitsumgebung (darunter insbesondere: Arbeitskleidung, persönliche Schutzmittel usw.) sowie entsprechende Hygiene- und Sanitärbedingungen sicherzustellen;
- entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Minimierung des Risikos im Zusammenhang mit Gesundheits- und Lebensgefährdungen der Mitarbeiter sicherzustellen;
- regelmäßige und wirksame Schulungen im Bereich des Arbeitsschutzes sowie Mechanismen zur Erkennung, Analyse und Eliminierung potentieller Gefahren für die Gesundheit und Leben der Mitarbeiter anzubieten;
- bei Besuchen oder Arbeit in den Anlagen der ETP S.A. die Sicherheitsvorschriften der ETP S.A. zu beachten;



6. UMWELTSCHUTZ

Jeder Lieferant/Nachunternehmer und/oder Geschäftspartner ist zu Folgendem verpflichtet:

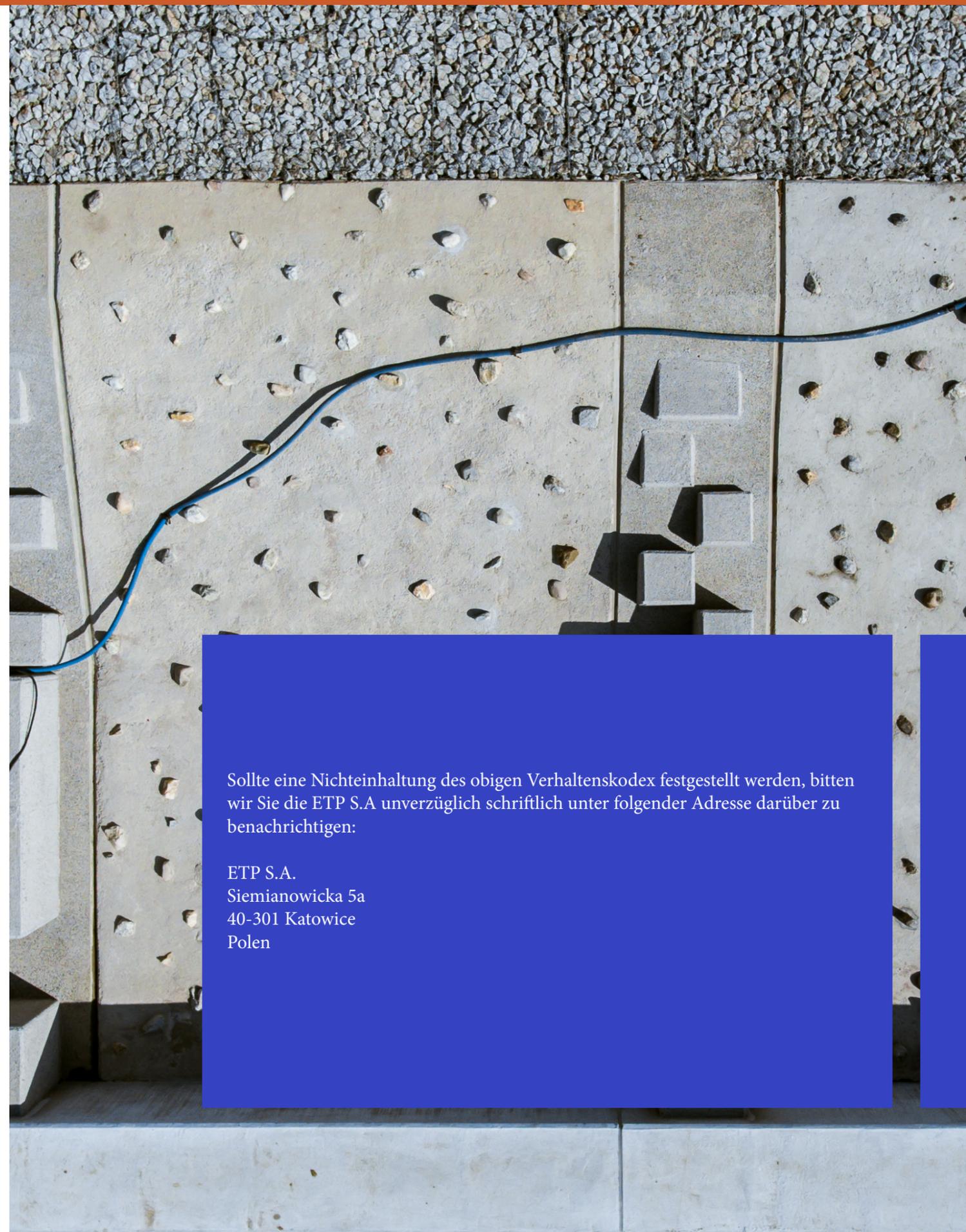
- die Anforderungen des allgemein geltenden Rechts im Bereich des Umweltschutzes zu beachten ;
- ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder ein Äquivalent davon einzurichten und anzuwenden; Analysen von Gefahren für die Umwelt im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung durchzuführen und in begründeten Fällen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
- sich bemühen, umweltfreundliche Technologie- und Produktionslösungen zu verwenden.



7. LIEFERANTENNETZ

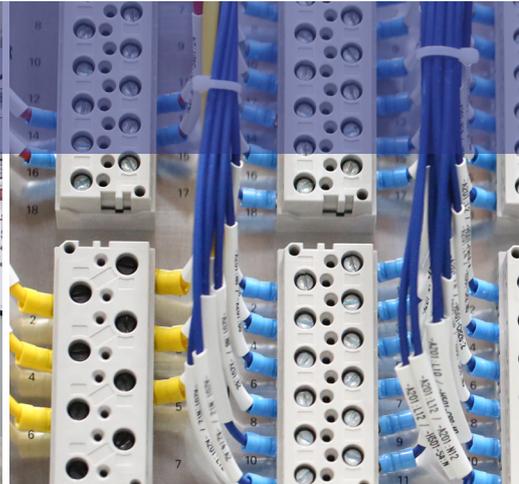
Jeder Lieferant/Nachunternehmer und/oder Geschäftspartner ist zu Folgendem verpflichtet:

- sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, um Handlungen gemäß diesem Verhaltenskodex unter den eigenen Lieferanten und/oder Geschäftspartnern zu fördern.
- sich bei der Auswahl von Lieferanten und/oder Geschäftspartnern nach der Konformität mit dem Recht und den geltenden Regelungen und Grundsätzen des freien Marktes zu richten und dabei die vollständige Transparenz der in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten;
- die Lieferanten/Nachunternehmer und/oder Geschäftspartner ausschließlich auf Grundlage inhaltlicher und geschäftlicher Voraussetzungen zu bewerten;
- in schwierigen und Konfliktsituationen zu versuchen, die Probleme auf dem Wege des Dialogs zu lösen.



Sollte eine Nichteinhaltung des obigen Verhaltenskodex festgestellt werden, bitten wir Sie die ETP S.A unverzüglich schriftlich unter folgender Adresse darüber zu benachrichtigen:

ETP S.A.
Siemianowicka 5a
40-301 Katowice
Polen



ETP Spółka Akcyjna
Siemianowicka 5a Str., 40-301 Katowice, Poland
phone: +48 32 2599 675
fax: +48 32 2599 676
e-mail: katowice@etpsa.pl
www.etpsa.pl

Bierawa Office
Gliwicka 8 Str., 47-240 Bierawa, Poland
phone: +48 77 480 22 00
e-mail: bierawa@etpsa.pl